

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 12 Ausgegeben am 15. Juni 2005 Nr. 7 S. 68

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren des Landratsamtes Greiz, SG Brand- und Katastrophenschutz, Externer Notfallplan der AKZO NOBEL Thioplast Chemicals GmbH & Co. KG	S. 69
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde, Gemeinde Greiz, Gemarkung Pohlitz	S. 69 - 71
Ladung zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2005 des Zweckverbandes TAWEG	S. 71

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) wird der auf der Grundlage des § 6a Abs. 1 ThBKG erstellte Entwurf des Externen Notfallplanes für die AKZO NOBEL Thioplast Chemicals GmbH & Co. KG in 07973 Greiz, Liebigstraße 7 zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats zur Einsicht aus-
gelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 11.07. – 09.08.2005 in den Diensträumen des Landratsamtes Greiz in 07973 Greiz, Weberstraße 1 in dem Zimmer 107, 109 oder 112 zu den bekannten Öffnungszeiten.

Greiz, den 31.05.2005

gez.
Martina Schweinsburg

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, stellte Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) in das Grundbuch.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Pohlitz
(Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz)

Trinkwasserleitungen

Grundbuch- blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
44	7	454
64	7	451/1
76	8	458/2
125	6	412/4
159	2	252/3
161	4	304/2
174	1	104
221	2	213
271	13	646/2

327	1	27
333	7	455
351	2	214
457	6	413/3
498	6	406/11
502	1	58/12
		58/14
504	1	56/3
536	6	406/47
644	7	441/47
645 -	7	441/51
653		
656	7	430/2
688 -	7	441/63
692		
693	1	35/6
710	6	413/4
711 -	7	441/78
732		
747-	7	441/74
762		
819	8	460

**Abwasserkanäle:
Mischwasser-, Regenwasser- und
Schmutzwasserkanal**

41	11	553/1
482	6	404/1
701	1	32

**Trinkwasserleitungen und Abwasser-
kanäle:
Trinkwasserleitung, Mischwasser-,
Regenwasser- und Schmutzwasser-
kanal**

Grundbuch- blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
47	7	441/2
	11	564/1
507	6	406/9
		406/19
		406/25
		406/33
		406/40
		406/45
		415/10
	7	441/5
	21	472/7
522	6	406/38

			406/44
			415/9
590	6		406/30
			406/36
			406/37
		21	472/1
			472/2
610	6		406/48
641	6		406/22
			406/27
642	6		406/23
			406/28

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein

zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Greiz, den 07.06.2005

gez. Hemmann
Sachgebietsleiter

L A D U N G

zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2005 des Zweckverbandes TAWEG

am Mittwoch, dem 22.06.05/16.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Greiz
- großer Sitzungssaal -

Tagesordnung

- Einleitender nicht öffentlicher Teil

- Öffentlicher Teil

- TOP 7 Jahresabschluss und Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2004
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes TAWEG
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Zweckverbandes TAWEG

Greiz, den 13.06.2005

Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender